

# RS Vfgh 2001/12/6 B667/01

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 06.12.2001

## Index

L3 Finanzrecht

L3703 Lustbarkeitsabgabe, Vergnügungssteuer

## Norm

B-VG Art7 Abs1 / Verordnung

B-VG Art7 Abs1 / Verwaltungsakt

FAG 1993 §14 Abs1 Z9

FAG 1993 §15 Abs3 Z1

F-VG 1948 §7 Abs5

Krnt Veranstaltungsg 1994 §1 Abs3 lita

Krnt VergnügungssteuerG 1982 §1

Krnt VergnügungssteuerG 1982 §2 Abs4

VergnügungssteuerV der Gemeinde St. Georgen am Längsee vom 27.12.95 §2 Abs1 litd

## Leitsatz

Keine Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte durch Vorschreibung von Vergnügungssteuer für Burgbesichtigungen auf der Burg Hochosterwitz; finanzausgleichsrechtliche Ermächtigung der Gemeinden zur Besteuerung des Besuches von Burgen und Schlössern als Vergnügungen unabhängig vom Anknüpfen des Krnt VergnügungssteuerG 1982 an den Veranstaltungsbegriff des Veranstaltungsgesetzes; keine unsachliche Beschränkung der Abgabepflicht auf die Burg Hochosterwitz

## Rechtssatz

Bei der im Beschwerdefall vorgeschriebenen Vergnügungssteuer der Gemeinde St. Georgen am Längsee handelt es sich um eine solche, die nach §14 Abs1 Z9 FAG 1993 vom Bundesgesetzgeber als Landes- bzw. Gemeindeabgabe qualifiziert ist und nach der Spezialvorschrift des §15 Abs3 Z1 FAG 1993 in das freie Beschlußrecht der Gemeinden fällt. Es handelt sich somit um eine Gemeindeabgabe kraft freien Beschlußrechtes, die auf einer bundesgesetzlichen Ermächtigung beruht (§7 Abs5 F-VG 1948).

Maßgebend für die Beurteilung des Beschwerdevorbringens ist nicht, daß das Kärntner VergnügungssteuerG 1982 die Vergnügungssteuerbarkeit grundsätzlich an den Begriff der Veranstaltung knüpft, weil die dort in §2 Abs4 den Gemeinden eröffnete Möglichkeit, andere Veranstaltungen in die Steuerpflicht einzubeziehen, in verfassungskonformer Weise so gelesen werden kann, daß die Gemeinde damit jedenfalls nicht gehindert ist, die in §15 FAG 1993 erteilte Ermächtigung auszuschöpfen.

Vor dem Hintergrund der (historischen) Rechtslage erscheint es dem Gerichtshof nicht zweifelhaft, daß der Begriff der Vergnügungen im Sinne der hier zu beurteilenden finanzausgleichsrechtlichen Ermächtigung auch den Besuch von Schlössern oder Burgen einschließlich dort eingerichteter Museen umfaßt, und zwar unabhängig davon, ob dieser

Besuch der Befriedigung von Schaulust oder von fachspezifischen Interessen dient. Demgemäß war die Gemeinde jedoch bereits auf Grund der Bestimmungen des §15 Abs3 FAG 1993 ermächtigt, ihre Vergnügungssteuerverordnung auf den Besuch von Burgen und Schlössern auszudehnen. Einer landesgesetzlichen Ermächtigung hiezu bedurfte sie nicht.

Strenge Trennung von Sachkompetenzen und Abgabenerhebungs Kompetenzen in der Bundesverfassung; prinzipielle Kompetenzneutralität des Abgabewesens; kein Verstoß gegen das der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung immanente Berücksichtigungsgebot

Keine unsachliche Beschränkung der Abgabepflicht auf die Burg Hochosterwitz in der VergnügungssteuerV der Gemeinde St. Georgen am Längsee vom 27.12.95.

Im Gemeindegebiet befinden sich noch weitere Burgen und Schlösser. Sollte deren Besuch - obwohl ein vergnügungssteuerpflichtiger Tatbestand vorliegt - der Vergnügungssteuer nicht unterworfen werden, so wäre damit lediglich ein Fehler auf der Vollzugsebene dargetan; eine Gesetzeswidrigkeit der Norm hätte dies nicht zur Folge.

Auch der (entgeltliche) Besuch von Museen und Ausstellungen ist vom Tatbestand "Vergnügungssteuern" gedeckt, weshalb durch das Unterlassen diesbezüglicher Ermittlungsschritte keine Willkür geübt werden konnte.

#### **Entscheidungstexte**

- B 667/01  
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 06.12.2001 B 667/01

#### **Schlagworte**

Finanzverfassung, Abgabewesen, Abgaben Gemeinde-, Beschlußrecht, Finanzausgleich, Kompetenz Bund - Länder, Berücksichtigungsprinzip, Vergnügungssteuer

#### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VFGH:2001:B667.2001

#### **Dokumentnummer**

JFR\_09988794\_01B00667\_2\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)